

Sozialdienst Schwarzenburg

Gesuch um Bevorschussung und Inkassohilfe von Unterhaltsbeiträgen

(gemäss Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen des Kantons Bern (GIB) vom 6. Februar 1980 und der Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV) vom 28. Oktober 2014)

Angaben Gesuchsteller/in

Name	
Vorname	
Adresse	
E-Mail Adresse	
Telefon Festnetz/Natel	
Geburtsdatum	
Zivilstand	
Heimatort(e)	
AHV-Nummer	
Staatszugehörigkeit	
In der Schweiz seit	
Zuzug von (Land)	
Im Kanton seit	
Zuzug von (Kanton)	
In der Gemeinde seit	
Aufenthaltsstatus (bei Ausländer/innen)	
Bildung/Tätigkeit Gesuchsteller/in	
abgeschlossene Schulen	
abgeschlossene Ausbildungen	
Abgebrochene Schulen/Ausbildungen	
berufstätig	☐ Ja ☐ Nein
Arbeitgeber	
Anstellung als	
Pensum in %	
Grund für Teilzeit	
Einkommen (brutto, Std. oder mtl.)	
Arbeitszeit pro Woche	

Angaben Schuldner/in

Name	
Vorname	
Adresse /PLZ Ort	
E-Mail Adresse	
Telefon Festnetz/Natel	
Geburtsdatum	
Zivilstand	
Heimatort(e)	
AHV-Nummer (wenn bekannt)	
Staatszugehörigkeit	
In der Schweiz seit	
Zuzug von (Land)	
Arbeitgeber	
Beschäftigungsgrad in %	
Name/Vorname Vater (wenn bekannt)	
Adresse Vater	
Name/Vorname Mutter (wenn bekannt)	
Adresse Mutter	

Angaben Kinder

für die, die Bevorschussung / das Inkasso der Unterhaltsbeiträge beantragt wird.

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
AHV-Nummer	
Name	-----
Vorname	-----
Geburtsdatum	-----
AHV-Nummer	-----
Name	-----
Vorname	-----
Geburtsdatum	-----
AHV-Nummer	-----

Bevorschussung Unterhaltsbeiträge	☐ Ja	☐ Nein
Inkassohilfe für ausstehende Unterhaltsbeiträge	☐ Ja	☐ Nein
Inkassohilfe für künftige Unterhaltsbeiträge	☐ Ja	☐ Nein
Inkassohilfe für Familienzulagen	☐ Ja	☐ Nein
Inkassohilfe für nachehelichen Unterhalt	☐ Ja	☐ Nein
Art des Rechtstitel (Vertrag/Urteil)		
Rechtskräftig seit		
Vertraglich festgesetzter Unterhaltbetrag	Fr.	
Letzte Indexierung (Datum)		

Bank- Postverbindung

Postkonto	
Bankkonto	
IBAN-Nr.	
Lautend auf	

Weiteres

Wer bezieht die Kinder-/Ausbildungszulagen	
Betrag	Fr.
Weitere Kinder im selben Haushalt ohne Bevorschussung und/oder Inkassohilfe der Unterhaltsbeiträge	☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja, Namen/Vornamen und Jahrgänge der Kinder	
Wiederverheiratung	☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja, Name/Vorname des Ehemannes/der Ehefrau	

Ort und Datum: _____

Unterschrift Gesuchssteller/in _____

Diesem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- ☐ Rechtskräftiger Unterhaltstitel (Original oder beglaubigte Kopie, gegebenenfalls mit Vollstreckbarkeitserklärung)
- ☐ Rückstandsberechnung
- ☐ letzte vollständige und rechtskräftige Steuerveranlagung
- ☐ allfällige Schulbestätigungen, Arbeits- oder Lehrverträge der Kinder
- ☐ Bank- oder Postcheck-Konto-Nr.

Die Alimentenfachstelle Schwarzenburg leistet Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche und nachehelichen Unterhalt gemäss Art. 3 und bevorschusst Kinderunterhaltsbeiträge gemäss Art 3ff des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, sofern ein gültiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel besteht.

- Die Unterhaltsbeiträge werden nur bis zur Höhe der maximalen einfachen Waisenrente bevorschusst
Art 6 Abs.1 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
- **Keine** Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erfolgt, wenn das Einkommen oder Vermögen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, die vom Regierungsrat festgesetzten Grenzen überschreitet
Art. 4 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sowie Art 9 IBV
- Die Alimentenfachstelle hat von Amtes wegen jährlich eine Überprüfung vorzunehmen
Art. 9 Abs. 2 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
- Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten.
Art 10 Abs. 3 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Rechte

- ❖ Gegen Entscheide des Sozialdienstes Schwarzenburg, Alimentenhilfe, kann schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Empfang des Entscheides beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland Beschwerde erhoben werden.
- ❖ Ihre Angaben werden vertraulich behandelt; die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter untersteht der Schweigepflicht.

Pflichten

- ❖ Der / die Gesuchstellende unterzeichnet zugunsten der Bevorschussungs- und Inkassostelle eine Abtretungserklärung und eine Vollmacht zur allfälligen Beschreitung des Betreibungs- und Prozessweges.
- ❖ Der / die Gesuchstellende verpflichtet sich wahrheitsgemäss Angaben über die eigenen finanziellen und persönlichen Verhältnisse sowie über diejenigen des / der Unterhaltspflichtigen zu machen.
- ❖ Der / die Gesuchstellende verpflichtet sich wesentliche Änderungen (z.B. Wegzug, Adressänderungen, Änderungen des Zivilstandes, Empfang von Sozialleistungen ect.) umgehend dem Sozialdienst Schwarzenburg zu melden.
- ❖ Der / die Gesuchstellende erklärt sich einverstanden mit Art. 11 Abs.2 GIB
- ❖ Gesuchstellende, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen, haben selbst für die Übersetzungsdienste besorgt zu sein.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, alle Fragen verstanden und wahrheitsgetreu beantwortet zu haben, dass ich das „Merkblatt über die Bevorschussung und Inkassohilfe von Unterhaltsbeiträgen“ erhalten habe und über meine Rechte und Pflichten informiert worden bin.

Ebenfalls bin ich über folgenden Sachverhalt informiert.

Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sind im Gesetz über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen des Kantons Bern (GIB) vom 06. Februar 1980 und in der Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV) vom 29. Oktober 2014 geregelt.

Ort und Datum:

Unterschrift Gesuchssteller/in

Besprochen am:.....

Unterschrift Alimentenfachstelle:

Kopie an: -Gesuchssteller/in

Bestimmungen aus dem

Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 6. Februar 1980

Art. 3 Anspruch

- 1 Minderjährige haben Anspruch auf einen Vorschuss der laufenden elterlichen Unterhaltsbeiträge. Befindet sich das Kind nach Erreichen der Volljährigkeit noch in Ausbildung, besteht der Anspruch auf Bevorschussung so lange, bis diese Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- 2 Voraussetzung ist ein gültiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel.
- 3 Aufgehoben
- 4 Die Bevorschussung setzt ein nach Erteilung der Inkassovollmacht sowie der Unterzeichnung der Abtretungserklärung und der Zustimmung zur Verrechnung

Art. 4 Ausschluss

- 1 Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn
 - a das Kind sich länger als drei Monate im Ausland aufhält
 - b die Eltern in gemeinsamen Haushalt leben
 - c das Einkommen oder das Vermögen des Elternteils, in dessen Haus das Kind lebt, die vom Regierungsrat durch Verordnung festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen überschreiten,
 - d das Kind, das die Bevorschussung verlangt, oder dessen gesetzlicher Vertreter die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen vorenthält,
 - e das Kind dauernder Unterstützung durch die öffentliche Hand bedarf.

Art. 6 Höhe der Vorschüsse

- 1 Die Höhe der Vorschüsse richtet sich nach der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Summe, darf jedoch den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten.
- 2 Der Regierungsrat kann diese Maximalgrenze durch Verordnung herabsetzen

Art. 9 Auszahlung, veränderte Verhältnisse

- 1 Die Vorschüsse sind monatlich um Voraus auszurichten.
- 2 Verändern sich die Verhältnisse, so ist die Gewährung von Vorschüssen zu überprüfen. Die zuständige Gemeinde- oder Korporationsbehörde hat von Amtes wegen jährlich eine Überprüfung sämtlicher Bevorschussungsfälle vorzunehmen

Art. 10 Rückerstattung

- 1 Die zuständige Gemeindebehörde fordert die ausgerichteten Vorschüsse vom Unterhaltspflichtigen zurück.
- 2 Der Anspruchsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter des Kindes haben der Behörde die dafür nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere eine Inkassovollmacht oder eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen und der Verrechnung eingehender Zahlungen von Unterhaltsbeiträgen sowie freiwerdender Hinterlagen mit den Vorschüssen zustimmen.
- 3 Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten.

Art. 11 Kostenregelung Verrechnung

- 1 Die für die Inkassohilfe zuständige Gemeinde trägt alle Inkassokosten (Betreibungs- und Prozesskosten), soweit sie nicht vom Betreuungsschuldner eingebracht werden können.
- 2 Die Gemeinde- oder Korporationsbehörde verrechnet die eingehenden Zahlungen von Unterhalts- und Rückerstattungspflichtigen in erster Linie mit den von ihr geleisteten Vorschüssen. Allfällige Überschüsse sind der unterhaltsberechtigten Person auszuzahlen.

Bestimmungen aus der

Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV) vom 29. Oktober 2014

Art. 6 Verfahren

- 1 Die zuständige Gemeindebehörde prüft das Gesuch und hat, soweit erforderlich, weitere Untersuchungen anzustellen. Sie ist an den Antrag der abklärenden Stelle nicht gebunden.

Art. 7 Zweistufige Anspruchsprüfung

- 1 Die zuständige Gemeindebehörde prüft in einem zweistufigen Verfahren zuerst die Vermögens- und anschliessend die Einkommensverhältnisse.
- 2 Überschreitet das Vermögen die Grenze nach Art. 9 bzw. 10, besteht kein Anspruch auf Bevorschussung und die Prüfung des Einkommens entfällt.

Art. 8 Haushaltgrösse

- 1 Die Vermögens- und Einkommensgrenzen werden in Abhängigkeit von der Grösse des Haushalts der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers festgelegt.
- 2 Zum Haushalt zählen das gesuchstellende Kind, dessen Elternteil, die Ehegatten bzw. der Ehegatte sowie weitere minderjährige und volljährige Kinder.

Art. 9 Vermögensgrenze minderjährige Kinder

- 1 Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn das Vermögen eines Zwei-Personen-Haushalts den Betrag von 30 000 Franken übersteigt. Für jede weitere Person im gleichen Haushalt im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 erhöht sich die Vermögensgrenze um 10 000 Franken.
- 2 Zum Vermögen des Elternteils wird dasjenige der neuen Ehegattin bzw. des neuen Ehegatten hinzugerechnet.
- 3 Massgebend ist das steuerbare Vermögen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.
- 4 Besteht aufgrund der Vermögensgrenze kein Anspruch auf Bevorschussung, entfällt die Prüfung des Einkommens nach den Artikeln 12 und 13.

Art. 10 Vermögensgrenze volljährige Kinder

- 1 Volljährige Kinder, die im Haushalt eines Elternteils leben, haben keinen Anspruch auf Bevorschussung, wenn das steuerbare Vermögen des Zwei-Personen-Haushalts den Betrag von 30'000.00 Franken übersteigt. Für jede weitere Person im gleichen Haushalt im Sinne von Artikel Absatz 2 erhöht sich die Vermögensgrenze um 10'000.00 Franken

Art. 12 Einkommensgrenze minderjährige Kinder

- 1 Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn das monatliche steuerbare Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Dreifache des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) übersteigt.
- 2 Aufgehoben
- 3 Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens wird dasjenige der neuen Ehegattin bzw. des neuen Ehegatten des Elternteils in dessen Haushalt das Kind wohnt, hinzugezählt.
eine Person CHF 977.00, zwei Personen CHF 1'495.00, drei Personen CHF 1'818.00, vier Personen CHF 2'090.00, fünf Personen CHF 2'364.00, jede weitere Person CHF 200.00